

Bundesverband Psychiatrie-Erfahrener e.V.

Federal Organisation of (ex-) Users and Survivors of Psychiatry in Germany

Member of ENUSP (European Network of (ex-) Users and Survivors of Psychiatry)
Member of WNUSP (World Network of Users and Survivors of Psychiatry)

BPE e.V.

Wittener Str. 87, 44 789 Bochum Tel: 0234 / 68 70 5552 Fax: 0234 / 640 51 03 vorstand@bpe-online.de www.bpe-online.de

An Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz Referat II A 1, Herr Dr. Bösert, Fr. Berger Mohrenstraße 37 10 117 Berlin

30. Juli 2015

Stellungnahme zum Referentenentwurf "Novellierung des § 63 StGB"

Sehr geehrter Herr Dr. Bösert, sehr geehrte Frau Berger, sehr geehrte Damen und Herren,

unsere Grundposition zum § 63 StGB lautet:

1) Sondergesetze sind unzulässig

Alle Menschen sind vor dem Gesetz gleich. Deshalb darf es keine Sondergesetze gegen bestimmte Bevölkerungsgruppen geben. Also darf es auch keine Psychisch-Kranken-Gesetze wie z.B. den § 63 StGB geben. Juden- oder Türkengesetze sind in Deutschland undenkbar.

2) Psychiatrische Diagnostik ermöglicht beliebige Ergebnisse

Forensische Psychiatrie beruht prinzipiell auf Annahmen und Mutmaßungen über Menschen, die wegen strafbarer Handlungen verurteilt wurden.

Diese Verfahren entbehren grundsätzlich der Verifizierbarkeit und führen zu einem Sonderrecht (richtig: Unrecht), das in dem Begriff des Sonderopfers gipfelt, einer "Sonderbehandlung" von Menschen. Dies steht in der Tradition des nazionalsozialistischen Unrechts.

Die Skandale der letzten Jahre zeigen, dass die Unterbringungsdauer allein von der Willkür der forensischen Gutachter und der ihr hörigen Justiz abhängt. Die Dehnbarkeit der psychiatrischen Pseudowissenschaft ermöglicht beliebige Gefälligkeitsgutachten für Forensiken und Gerichte. Dass alle psychiatrischen Gutachten eine Wissenschaftlichkeit lediglich vortäuschen, zeigt sich beispielhaft an den widersprüchlichen Beurteilungen in den Fällen Gustl Mollath, Dennis Stefan, Erich Schlatter und Ilona Haslbauer, sowie an den von höchsten Richtern gelobten Gutachten des Postboten Gert Postel.

3) Forensische Psychiatrie bestraft härter als der Knast

- a) es wird gefoltert (Zwangsbehandlung)
- b) statt des klaren Strafmaßes im Knast kann jede Forensikunterbringung beliebig fortgesetzt werden. Das gilt auch für Bagatelldelikte.
- c) Selbst nach der Entlassung wird in der Bewährungszeit die Einnahme lebensverkürzender Drogen erzwungen. Wer im Maßregelvollzug einsitzt, wird regelmäßig zur Einnahme von Psychopharmaka gezwungen und muss Körperverletzung durch Zwangsbehandlung hinnehmen. Das UN-Hochkommissariat für Menschenrechte hat dies als Folter bzw. grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung bezeichnet.

Den nach § 63 Verurteilten wird zudem automatisch das aktive und passive Wahlrecht nach § 13 Bundeswahlgesetz entzogen. Dies verletzt die Artikel 1, 3, 12, 21 und 29 der UN-BRK.

In der Öffentlichkeit wird der Maßregelvollzug als human und dem Knast vorzuziehen dargestellt. Viele Betroffene bereuen, dieser Täuschung aufgesessen zu sein. Für den Steuerzahler sind die astronomischen Kosten dieser Sondereinrichtungen ebenfalls ein Argument.

- 4) Straftaten sind unabhängig von psychiatrischen Diagnosen zu beurteilen Der BPE ist der Überzeugung, dass alle Menschen, die Straftaten begangen haben, einheitlich nach den Gesetzen des Strafrechts zu beurteilen sind. Das Kriterium der Schuldunfähigkeit ist unüberprüfbar und wider der Rechtssystematik. Der Maßregelvollzug muss ersatzlos abgeschafft werden. Wenn Ärzte der Überzeugung sind, durch Therapien Kranken helfen zu können, können sie diese in den Krankenabteilungen der Haftanstalten anbieten. Falls dies Verkürzungen der Regelvollzugszeit zur Folge hat, dürfte die Nachfrage sehr groß sein.
- 5) Die forensische Psychiatrie ist unvereinbar mit Völkerrecht und Grundgesetz Der § 63 StGB verstößt im vollen Umfang gegen die UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK): Durch den § 63 StGB wird den Betroffenen wegen angeblicher "Psychischer Erkrankung" durch ein Sonderstrafrecht unbefristet und regelmäßig viel länger die Freiheit entzogen, als wenn diese mit einer normalen Freiheitsstrafe bestraft worden wären. Dies verletzt Art. 1, 3, 12, 14, 15, 17 und 22 der UN-BRK. Als "psychisch krank"-diagnostizierte Menschen werden diskriminiert, indem behauptet wird, dass von ihnen eine besondere Gefährdung ausgehe und sie so als "gefährliche Personen" vor der allgemeinen Bevölkerung weggesperrt werden müssten. Dies verletzt Art. 1, 3, 5, 12, 15, 17 und 22 der UN-BRK. Art. 3 GG gebietet keine Benachteiligung von Menschen mit Behinderung. Nach Art. 1 UN-BRK und § 2 Sozialgesetzbuch IX gehören Menschen mit seelischen Störungen zu den Menschen mit Behinderungen. Nach Art. 12 UN-BRK gilt die Gleichheit vor dem Recht für Menschen mit und ohne Behinderung. Nach Art. 4 UN-BRK hat sich die Bundesrepublik Deutschland u. a. dazu verpflichtet Gesetze, die der UN-BRK widersprechen, entweder außer Kraft zu setzen oder sie so zu ändern, dass sie mit der UN-BRK vereinbar sind. Die vielen Verpflichtungen des Art. 4 gelten im Übrigen für Bund, Länder und Gemeinden.

Mit dieser Position konfrontierten wir die Abgeordneten im Rechtsausschuss und im Bundestag. Häufigstes Gegenargument war, wir würden ignorieren, dass es schuldunfähige Personen gebe.

Wir beantworten dies damit, dass es keine schuldunfähigen Personen gibt. Egal wie die Umstände sind bspw. betrunken, auf Psychose, nach Streit mit der Partnerin, wg. Intelligenzminderung etc.: eine Tat entspringt gleichwohl dem Bewusstsein dessen, der sie ausführt. Bestenfalls gibt es nach § 21 Strafgesetzbuch mildernde Umstände. Artikel 12 der UN-BRK spricht von jederzeit gegebener Rechts- und Handlungsfähigkeit. Der Art. 12 der UN BRK und.der Art. 3 GG fordern ebenfalls die Gleichheit vor dem Recht. Auch der § 20 StGB stellt daher eine Diskriminierung dar und muss abgeschafft werden.

Wir zitieren den völkerrechtlichen Vertrag UN-BRK, mit dessen Ratifizierung im März 2009 sich die Bundesrepublik verpflichtet "alle geeigneten Maßnahmen einschließlich gesetzgeberischer Maßnahmen zur Änderung oder Aufhebung bestehender Gesetze, Verordnungen, Gepflogenheiten und Praktiken zu treffen, die eine Diskriminierung von Menschen mit Behinderungen darstellen." (Art. 4 Abs. 1.b).

Da sich der § 63 ausschließlich auf Menschen mit psychiatrischer Diagnosen bezieht, kommt hier nur die Streichung in Betracht.

Betroffene werden durch längeren Freiheitsentzug beim selben Delikt sowie Entzug des Wahlrechts u.v.a.m. schlechtergestellt als Menschen ohne psychiatrische Diagnose. Art. 12 der UN-BRK formuliert den Grundsatz "der Gleichheit vor dem Recht".

Diese Position wird gestützt durch die abschließenden Bemerkungen zur ersten Staatenberichtsprüfung in Genf vom 25.3.2015. Dort heißt es in den Punkten 30 bis 32:

- "Der Ausschuss empfiehlt dem Vertragsstaat, alle unmittelbar notwendigen gesetzgeberischen, administrativen und gerichtlichen Maßnahmen zu ergreifen,
- (a) um durch Rechtsänderungen die Zwangsunterbringung zu verbieten, und mit den Artikeln
- 14, 19 und 22 des Übereinkommens übereinstimmende alternative Maßnahmen zu fördern;
- (b) um eine unabhängige Untersuchung durchzuführen, gestützt auf eine menschenrechtsbasierte Überprüfung der psychiatrischen Dienstleistungen für Menschen mit Behinderungen und der Achtung ihrer Privatsphäre sowie die Sammlung einschlägiger Daten.
- 31 Der Ausschuss nimmt mit Besorgnis Kenntnis von dem Mangel an Informationen über Menschen mit Behinderungen im Strafjustizsystem, die bei einer Straftat für schuldunfähig erklärt worden sind, über den Freiheitsentzug bei Personen aufgrund der Schulunfähigkeitserklärung und die Anwendung von Maßregel der Sicherung, oftmals auf unbestimmte Zeit.
- 32. Der Ausschuss empfiehlt dem Vertragstaat, eine strukturelle Überprüfung der Verfahren einzuleiten, die genutzt werden, um straffällig gewordene Menschen mit Behinderungen zu bestrafen:
- b) sicherzustellen, dass Menschen mit Behinderungen gleichen Zugang zu Verfahrensgarantien haben, die alle eine Straftat beschuldigten Personen im Strafjustizsystem zur Verfügung stehen, unter anderem die Unschuldsvermutung, das Recht auf einen Verteidiger und auf ein faires Verfahren;
- c) angemessene Vorkehrungen in den Hafteinrichtungen sicherzustellen."

Wir zitieren die Praxis der psychiatrischen Gutachten betreffend ferner den in den 60er und 70er-Jahren weltweit bekannten Psychiatrie-Professor Thomas Szasz:

"Ich betrachte diese Praxis als Inbegriff von Junk Science und lehne es ab, mich daran zu beteiligen. Zunächst einmal gibt es keinen objektiven Test für die Feststellung einer Geisteskrankheit, so wie z.B. für die Diagnose eines Melanoms oder einer Lungenentzündung. Was Psychiater anmaßend als »Untersuchung« bezeichnen, ist ein Gespräch mit dem Probanden und die Beobachtung seines Verhaltens. Die Schlussfolgerungen des Psychiaters sind seine Meinung über den Geisteszustand des Probanden zum Zeitpunkt der Untersuchung. Die Behauptung, dass ein Psychiater in der Lage sei, den Geisteszustand eines Angeklagten am 15. Januar zu bestimmen, obwohl er ihn erst am 15. November zum ersten Mal gesehen und untersucht hat, ist ganz offensichtlich absurd."

Der vorliegende Referentenentwurf ändert nichts am allgemein anerkannten Missstand, dass Bagatelltäter/innen für viele Jahre in der Forensik eingesperrt werden. Dass dies möglich ist, wird jetzt sogar ausdrücklich ins Gesetz geschrieben. Daher sehen wir in diesem Entwurf sogar eine Verschlechterung der bisherigen Gesetzeslage.

Wir bitten um intensive Prüfung, besser noch Berücksichtigung unserer Argumente.

Wir bitten bei der Verbändeanhörung um Entsendung eine/s/r Vertreter/s/in angefragt zu werden.

Für den geschäftsführenden Vorstand des BPE e.V.

(Matthias Seibt)

(Martin Lindheimer)